

durchgeführt. Das sind vorwiegend Filmveranstaltungen, der Empfang von Sendungen des Rundfunks und des Fernsehens bzw. von Tonband- und Schallplattenaufnahmen, das Lesen von Büchern und Tageszeitungen und genehmigte Spiele. Sportliche Übungen erfolgen entsprechend Abs. 4.

§ 27

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Mit der Durchsetzung einer für die Sicherheit und das Leben in der Gemeinschaft notwendigen straffen Ordnung ist die Erziehung der Strafgefangenen zur Disziplin und die Gewöhnung an bewußte Pflichterfüllung zu fördern.

(2) In Hausordnungen sind die Pflichten der Strafgefangenen, die Verhaltensregeln gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen, die Bestimmungen für den allgemeinen Tagesablauf sowie für das Verhalten untereinander festzulegen. Die Hausordnungen müssen den Strafgefangenen ständig zugänglich sein.

(3) Den Strafgefangenen sind ihre Rechte und Pflichten, die Ordnungs- und Verhaltensregeln einschließlich der Regelungen für den festgelegten Tagesablauf sowie die Bestimmungen über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und mögliche Sicherungsmaßnahmen während der Aufnahme im Strafvollzug bekanntzugeben und zu erläutern.

1. Die im § 27 enthaltenen Festlegungen zur Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung und Disziplin gehen von den in den §§ 4 und 5 grundsätzlich formulierten Aufgaben aus, beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Ordnung und Disziplin durchzusetzen (s. dazu auch Anl. 10). Diese Aufgabe ist auch wesensmäßiger Bestandteil des im § 2 Abs. 1 gestellten Erziehungszieles, da die Einhaltung der Gesetze des sozialistischen Staates und eine verantwortungsbewußte Lebensführung als angestrebte Maxime des künftigen Verhaltens der Strafgefangenen, eine disziplinierte Lebens-